

Ute Bress  
Im Hauen 21  
25421 Pinneberg  
Tel.: 04101/ 75146  
Fax: 04101/ 781243  
E-Mail: BressHJU@aol.com



**FDP-Fraktion der  
Ratsversammlung  
Pinneberg**

Ute Bress, Im Hauen 21, 25421 Pinneberg

Herrn Bauamtsleiter  
Stieghorst  
Bauamt Stadt Pinneberg  
e-mail info@bauamt-pinneberg.de

Bitte nachrichtlich weiter an:  
Herrn Klaus Seyfert + Mitglieder des  
Stadtentwicklungsausschusses  
Herrn Peter Bublitz + Mitglieder des  
Finanzausschusses  
sowie an die Fraktionsvorsitzenden

24.08.2004

### **Anfrage zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Stellungnahmen des FB Stadtentwicklung und Bauen vom 30.7.04 zu den FDP-Anträgen im Stadtentwicklungs- und Hauptausschuss haben mehr Fragen ausgelöst, als sie beantworten.

1. Welche „vom Gesetzgeber gesetzten engen Grenzen“ sind gemeint. Auf welche gesetzlichen Bestimmungen beziehen Sie sich konkret?
2. Welche sonstigen Regeln, z.B. durch Rechtsprechung entwickelte, sind ggf. anwendbar?
3. Was hat § 11 BauGB mit Kosten der sozialen Infrastruktur zu tun?
4. Wo findet man die von der Verwaltung immer wieder herangezogene „Landesformel“? (Wenn sie denn existiert.)
5. Spricht etwas gegen eine neue Beitragssatzung nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG), um gemäß § 8 (1) grundsätzlich „Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen“ zu erheben, und zwar „nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden, denen hierdurch Vorteile erwachsen“?
6. Könnte die Stadt damit evtl. nicht nur die Kosten der sozialen Infrastruktur decken, sondern auch die anderer Einrichtungen z.B. des Rathauses?
7. Und käme nicht auch KAG § 8 (3) einer unaufwendigen Realisierung sehr entgegen? „Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten **oder nach Einheitssätzen** unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. Wird der Aufwand bei leistungsgebundenen Einrichtungen nach Einheitssätzen erhoben, wird für bestehende Anlagen die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen. Zum Aufwand gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme einbringt, sowie die Kosten, die der abgabeberechtigten Körperschaft dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient.“

Für eine baldige Antwort wären wir Ihnen sehr verbunden, insbesondere im Hinblick auf die in unseren Anträgen angesprochenen aktuellen Projekte B-Pläne 107 und 109.

Ute Bress  
im Namen der FDP-Fraktion